



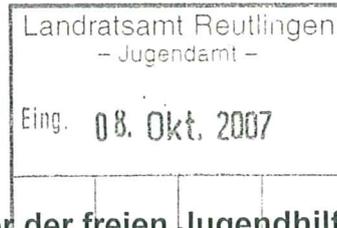
Spatzennest e.V.

Unabhängige Initiative von Eltern und Mitarbeitern der Robert BOSCH GmbH der Standorte Reutlingen und Kusterdingen

Bergäckerweg 44
72770 Reutlingen

Kreisjugendamt Reutlingen
Fachbereich: Tagesbetreuung
z.Hd. Frau Vogel
Bismarckstr. 16
72764 Reutlingen

29.09.2007



Antrag auf Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe

Sehr geehrte Frau Vogel,

hiermit beantragen wir die Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe.

Unser Verein Spatzennest e.V. hat sich am 13.06.07 in Reutlingen gegründet. Er besteht derzeit aus 17 Mitgliedern.

Die Vorsitzenden sind:

1. Vorsitzende
Friederike Hahn
Schanzstraße 67/1
72770 Reutlingen
Tel: 07121/ 504290
Geb: 23.03.1970 in Nürnberg
Beruf: Diplomingenieurin
2. Vorsitzende
Nicoline Mertz
Keplerstr. 8
72810 Gomaringen
Tel: 017869-72094
Geb: 31.05.1977 in Salzgitter
Beruf: Personalreferentin
3. Vorsitzende
Victoria Pérez-Solórzano
Karl-Schulz-Str. 32
70190 Stuttgart
Tel: 0711/ 72232931
Geb: 08.11.1976 in Salamanca (Spanien)
Beruf: Physikerin

Spatzennest e.V. 1. Vorsitzende: Friederike Hahn, 2. Vorsitzende: Nicoline Mertz, Vorstand für Finanzen: Victoria Pérez Solórzano B., Kto. 100029390, BLZ 64050000 Kreissparkasse Reutlingen

Wir möchten ab dem 02.01.2008 unsere Tageseinrichtung für Kinder in Betrieb nehmen.

Wir bieten 10 Plätze für Kinder im Alter von 2 Monaten bis 3 Jahren bzw. bis zum Eintritt in den Kindergarten. Unsere Kinder werden von 3 Fachkräften (Erzieherinnen und Kinderpflegerinnen) betreut und versorgt. Die Öffnungszeiten sind von Montag bis Freitag 7:00 bis 17:00 Uhr. Wir bieten verschiedene Betreuungsmodelle: 50 Wochenstunden für einen monatlichen Beitrag von 450 € und 30 Wochenstunden für einen monatlichen Beitrag von 300 €. Die Kindertagesstätte hat 30 Schließtage im Jahr. Näheres zur Vereinsstruktur und dem Auswahlverfahren entnehmen sie bitte der beiliegenden Geschäftsordnung und der Satzung. Die pädagogische Gründungskonzeption informiert Sie über unsere pädagogischen Ziele.

Folgende Unterlagen legen wir dem Antrag bei:

1. Vorstellung des Vereins und Übersicht der Immobilie incl. Gebäudeplan
2. Geschäftsordnung
3. Anmeldeformular
4. Gründungskonzeption
5. Satzung mit Beglaubigung des Amtsgerichts
6. Bescheinigung über die Eintragung im Vereinsregister
7. Vorläufige Bescheinigung des Finanzamtes
8. Abschlusszeugnis und Staatliche Anerkennung der Krippenleitung: Fr. Schwab
9. Abschlusszeugnis und Staatliche Anerkennung der Kinderpflegerin: Fr. Skarke
10. Einladung zum Tag der offenen Tür am 13. Oktober 2007

Folgende Unterlagen werden schnellstmöglich nachgereicht:

1. Abschlusszeugnis und Staatliche Anerkennung der 3. Kraft
2. Betriebserlaubnis

Wir laden Sie herzlich zu unserem Tag der offenen Tür ein und würden uns freuen, wenn Sie sich selbst ein Bild von unserer Einrichtung machen würden.

Für weitere Fragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.

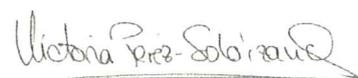
Mit freundlichen Grüßen



Friederike Hahn
1. Vorsitzende



Nicoline Mertz
2. Vorsitzende



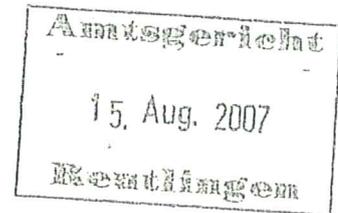
Victoria Pérez- Solórzano
Vorstand für Finanzen



Satzung des gemeinnützigen Vereins

„Spatzennest e.V.“

Vom 13. Juni 2007



§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- 1) Der Verein führt den Namen „Spatzennest e.V.“, hat seinen Sitz in Reutlingen und strebt die Eintragung in das Vereinsregister sowie die Anerkennung als gemeinnützige Vereinigung an.
- 2) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

- 1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige bzw. mildtätige Wohlfahrtszwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung 1977 in der jeweils gültigen Fassung.
Zweck des Vereins ist die Förderung der Jugendhilfe.
- 2) Der Zweck des Vereins wird durch u.a. folgende Vereinstätigkeiten verwirklicht: die Planung, Einrichtung und Unterhaltung der Kindertagesstätte für Kinder bis zu 3 Jahren bzw. bis zum Eintritt in den Kindergarten. Dies wird unter großem Engagement der Eltern verwirklicht, die alle Aufgaben ehrenamtlich übernehmen wie z.B. Öffentlichkeitsarbeit, Koordinations- und Verwaltungsarbeiten, Betreuung der Infrastruktur durch z.B. Gartenpflege, Angelegenheiten des Hauses, Wäsche-, Einkaufs- und Küchendienste etc.. Der Zweck des Vereins ist nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- 1) Der Verein verfolgt im Rahmen seiner Tätigkeit gemäß § 2 der Satzung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (§§ 51 ff. AO) zur Förderung der Bildung und Erziehung von Kleinkindern bis zum vollendeten dritten Lebensjahr.
- 2) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt keine wirtschaftlichen Zwecke.

- 3) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten als solche keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
- 4) Die Mitglieder haben bei ihrem Ausscheiden oder bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

- 1) Mitglied des Vereins können natürliche und juristische Personen werden, die den Zweck und die Arbeit des Vereins bejahen und fördern.
- 2) Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist schriftlich an den Vorstand zu stellen, der über den Antrag entscheidet. Der Schriftform genügt die elektronische Übermittlung z.B. per E-Mail. Bei einer Ablehnung seiner Aufnahme hat der Bewerber das Recht, innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Mitteilung der Ablehnung an den Antragsteller, die Mitgliederversammlung anzurufen, die über das Aufnahmebegehren mit einfacher Mehrheit entscheidet. Mit der Aufnahmebestätigung erhält das Mitglied ein Exemplar der Satzung und die Geschäftsordnung der Kindertagesstätte. Die Mitgliedschaft gilt für das laufende Kalenderjahr.
- 3) Mitglieder müssen bei der Aufnahme von Kindern in die Kindertagesstätte vorrangig berücksichtigt werden, soweit Plätze frei sind und das Kind sich für die Gruppe eignet (Gruppenstruktur, Alter, Geschlecht usw.).

§ 5 Förderkreis

- 1) Spatzennest e.V. errichtet einen Förderkreis.
- 2) Mitglieder können natürliche oder juristische Personen sein, die den Zweck des Vereins unterstützen. Die Unterstützung kann finanzieller oder immaterieller Art sein.
- 3) Der Beitritt erfolgt über Erklärung gegenüber dem Vorstand, der über die Aufnahme entscheidet. Der Austritt erfolgt gem. § 6 der Satzung.
- 4) Mitglieder des Förderkreises sind zur Mitgliederversammlung zu laden, auf der Ihnen ein Rederecht einzuräumen ist. Über die Einräumung eines Stimmrechtes entscheidet der Vorstand durch Beschluss.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

- 1) Die Mitgliedschaft endet
 - a. bei natürlichen Personen mit Tod, bei juristischen Personen mit ihrer Auflösung;

- b. durch Austritt
 - c. durch Ausschluss aus dem Verein
- 2) Der Austritt eines Mitglieds ist durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 6 Wochen zum Jahresende erfolgen. Für die Schriftform genügt die elektronische Übermittlung z.B. per E-Mail.
 - 3) Wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer verstoßen hat oder trotz Mahnung mit den Beiträgen im Rückstand bleibt, so kann es durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden. Dem Mitglied muss vor Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme gegeben werden. Gegen diesen Beschluss kann innerhalb eines Monats Berufung bei der Mitgliederversammlung eingelegt werden, die endgültig entscheidet. Während dieses Verfahrens ruhen die Mitgliedsrechte des betroffenen Mitglieds.

§ 7 Beiträge

Die Mitglieder zahlen Beiträge gemäß der Geschäftsordnung. Die Beitragshöhe und -fälligkeit wird durch einfache Mehrheit auf der Mitgliederversammlung beschlossen.

§ 8 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- 1) die Mitgliederversammlung
- 2) der Vorstand

§ 9 Die Mitgliederversammlung

- 1) Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Jahr einzuberufen. Der Vorstand lädt schriftlich oder per E-Mail mit einer Frist von zwei Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung ein. Eine Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies verlangt.
- 2) Die Mitgliederversammlung beschließt über die Grundsätze der Vereinstätigkeit, insbesondere über die in der Satzung festgelegten und gesetzlich übertragenen Angelegenheiten.
- 3) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann auf ein anderes Mitglied, den Ehe- oder Lebenspartner schriftlich übertragen werden, jedoch kann jedes anwesende Mitglied nur zwei weitere Mitglieder vertreten. Die Bevollmächtigungen sind dem Versammlungsleiter bei Beginn der Mitgliederversammlung vorzulegen.
- 4) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn ein Viertel der Mitglieder anwesend oder vertreten sind. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, für die gleiche Tagesordnung eine zweite, mindestens 7 Tage später stattfindende Mitgliederversammlung einzuberufen.

lung einzuberufen. Diese ist unabhängig von der Zahl der erscheinenden Mitglieder beschlussfähig. Darauf ist in der Einladung hinzuweisen.

- 5) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Für eine Satzungsänderung ist eine Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.
- 6) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes und der/die ProtokollführerIn zu unterzeichnen haben.

§ 10 Vorstand

- 1) Der Vorstand besteht aus dem „Geschäftsführenden Vorstand“ und dem „Erweiterten Vorstand“.
- 2) Der „Geschäftsführende Vorstand“ besteht aus dem 1. und 2. Vorsitzenden sowie dem Vorstand für Finanzen und führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Jeweils zwei Vorstandsmitglieder des geschäftsführenden Vorstandes vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des §26 BGB.
- 3) Der „Erweiterte Vorstand“ besteht aus dem Elternsprecher sowie den Gruppensprechern. Elternsprecher werden von den mit der Kindertagesstätte in einem Betreuungsverhältnis stehenden Eltern benannt, Gruppensprecher durch die Mitgliederversammlung auf Vorschlag aus der Mitte für einzelne Themenbereiche gewählt. Diese Referenten sind keine besonderen Vertreter im Sinne des § 30 BGB.
- 4) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit. Die Amtszeit des Vorstands beträgt jeweils ein Jahr; eine Wiederwahl ist möglich. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit so lange im Amt, bis ihre Nachfolger gewählt sind und ihre Amtstätigkeit aufnehmen können.
- 5) Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig. Auslagen, die ihnen bei der Wahrnehmung ihrer Vorstandstätigkeit entstehen, sind ihnen zu ersetzen, wenn diese angemessen sind.

§ 11 Auflösung

- 1) Über Antrag auf Auflösung des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit.
- 2) Im Falle der Auflösung des Vereins oder Wegfall des bisherigen Zwecks ist das Vereinsvermögen Institutionen und Organisationen, die eine dem Vereinszweck entsprechende Tätigkeit ausüben, für gemeinnützige Zwecke zu übertragen. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt

werden. Die Mitgliederversammlung beschließt bei der Auflösung mit einfacher Mehrheit, welchen Institutionen oder Organisationen das Vereinsvermögen übertragen werden soll.

Diese Satzung wurde über ein schriftliches Abstimmungsverfahren am 31.07.2007 durch Zustimmung aller Mitglieder geändert.

| <u>Reckling</u> Ort | <u>31.07.07</u> Datum |
|------------------------------|--------------------------|
| <u>Caroline Koltz</u> | <u>see</u> |
| <u>Ulricha Pies-Sobirano</u> | <u>F. Halm</u> |
| <u>Andreas Fott</u> | <u>S. Fott</u> |
| <u>A. W</u> | <u>R. Griste</u> |
| <u>Ani Gme</u> | <u>B.H.L.</u> |
| <u>Jan</u> | <u>M. Joster</u> |
| <u>Blasius</u> | |
| <u>Dagmar Kaus</u> | |

! Unter der oben angegebenen Registernummer ist im Vereinsregister
! am 21.08.2007 in den Spalten folgendes eingetragen worden :

Spalte 4 (Satzung, Rechtsverhältnisse) :

Eingetragener Verein.

Die Satzung ist am 11.07.2007 errichtet. Änderungen vom 31.07.2007.

Spalte 5 (Eintragungstag, Unterschrift, Bemerkung) :

a) 21.8.2007

Peter

b)
Eintragungsver-
fügung Bl. 32
Satzung Bl.7-10
Neufassung der
Satzung Bl.26-31



Reutlingen, den 21.08.07
Amtsgericht-Registergericht

Peter
Justizangestellte



Spatzennest e.V.

Unabhängige Initiative von Eltern bei Robert BOSCH GmbH der Standorte Reutlingen und Kusterdingen

Bergäckerweg 44

72770 Reutlingen

Tel.: 07121/ 3821506

spatzennest@alice-dsl.net

Konzeption der Kinderkrippe Spatzennest

Das Spatzennest e.V. ist ein als gemeinnützig anerkannter, eingetragener Verein.

Organisation

Die Einrichtung besteht aus zwei altershomogenen Gruppen für Kinder von 8 Wochen bis etwa 3 Jahren bzw. bis zum Eintritt in den Kindergarten.

Betreuung

Die Kindergruppen werden durch qualifiziertes Personal betreut: Krippenleitung (Erzieherin und Waldpädagogin), Erzieherin, Kinderpflegerin und Anerkennungspraktikantin

Betreuungszeiten

Montag bis Freitag von 07:00 bis 17:00 Uhr:

10 Vollzeitplätze mit 50 Wochenstunden und 4 Sharingplätze mit 30 Wochenstunden.

Umfeld

Sowohl die Kinder als auch die Eltern sollen sich bei uns wohlfühlen. Unsere Einrichtung ist in einem freistehenden Einfamilienhaus mit Garten untergebracht. Der familiäre Charakter wird in die pädagogische Arbeit mit aufgenommen. Im separaten Wickelraum gibt es für Mütter auch die Möglichkeit ihre Säuglinge in Ruhe zu stillen. Des Weiteren besteht für die Eltern unter Voranmeldung die Möglichkeit, mit Ihren Kindern zusammen Mittag zu essen. Das Essen ist biodynamisch und altersgerecht. Es wird aus einer nahestehenden Kindereinrichtung bezogen.

Eingewöhnungsphase

Mit dem Eintritt in die Kindertagesstätte beginnt für das Kind ein neuer Lebensabschnitt. Es erfährt viele neue Eindrücke und muss diese auch verarbeiten. Damit sich das Kind während dieser Zeit adäquat weiterentwickeln kann, halten wir die Eingewöhnungsphase für enorm wichtig. Die Eingewöhnungszeit wird in unserer Einrichtung nach dem Berliner Eingewöhnungsmodell, analog den Richtlinien der Stadt Reutlingen, durchgeführt.

Spatzennest e.V. 1. Vorsitzende: Friederike Hahn, 2. Vorsitzende: Nicoline Mertz, Vorstand für Finanzen: Victoria Pérez Solórzano B., Kto. 100029390, BLZ 64050000 Kreissparkasse Reutlingen

Der erste Eingewöhnungstag wird durch das Elterngespräch zwischen der Bezugserzieherin und einem/ beiden Elternteil/en bestimmt. Die Eltern sollten sich für die Eingewöhnungsphase etwa drei bis sechs Wochen Zeit nehmen. In dieser Zeit wird ein Vertrauensverhältnis zusammen mit einem begleitenden Elternteil zur Bezugserzieherin und Schritt für Schritt auch zu den weiteren Erzieherinnen aufgebaut. Die Dauer der Eingewöhnungszeit richtet sich nach den Bedürfnissen und der Konstitution des Kindes. Während der Eingewöhnung stehen Eltern und Erzieherinnen in sehr engem Kontakt. Die Erzieherinnen führen Tagebuch über jeden Eingewöhnungstag ihres Schützlings. Dieser Eintrag wird bei Abschluss der Eingewöhnung in einem Reflexionsgespräch mit den Eltern besprochen und ist auch Bestandteil des Portfolios eines jeden Kindes.

Tagesablauf

- 07:00 – 09:00 Uhr Ankommen und Freispiel
Während der Freispielzeiten steht den Kindern das nach Reggiopädagogik eingerichtete Atelier zur freien Verfügung.
- 09:15 – 10:00 Uhr Gemeinsames Frühstück
Wenn alle ihr Essen auf den Tellern oder in den Schüsseln haben, nehmen wir uns an den Händen und singen unser Tischlied: „Miteinander essen, das kann schön sein“
Danach wünschen wir uns noch einen „Guten Appetit“
Das Essen ist geprägt von ruhiger Harmonie, keine lauten Geräusche oder lauten Gespräche sollen ablenken. Natürlich sind ruhige Gespräche auch am Esstisch möglich, da sie die Kommunikationsfähigkeit unterstützen.
- 10:00 – 11:00 Uhr Nach dem Frühstück ist Zeit für freies Spielen, Malen, Bilderbuchbetrachtungen usw. Zeitgleich werden die Kinder, die müde sind, ins Bett gebracht.
- 11:00 Uhr Die Spielzeit wird durch das Aufräumlied „Wer hat an der Uhr gedreht“ beendet.
- 11:15 Uhr Nach dem Aufräumen erklingt die Cymbel um den Spielkreis einzuläuten. Wir treffen uns im Kreis, singen das Begrüßungslied: „Winke, winke, winke“. So wird jeder im Kreis begrüßt.
Fehlt ein Kind, wird der Grund des Fehlens und der Name benannt (Dies fördert den sozialen Gruppenbindungsprozess).
Wenn die Kinder noch Konzentrationsfähig sind, machen wir noch ein Reiterspiel, Fingerspiel, Singspiel, Reim usw.
Der Spielkreis wird langsam aufgebaut, damit die Kinder Zeit haben sich daran zu gewöhnen.
An drei Tagen (Dienstag, Mittwoch und Donnerstag) bieten die Erzieherinnen den Kindern eine altershomogene Turnstunde an.
- 11:30 – 12:15 Uhr Mittagessen

12:30 – 14:30 Uhr Nach dem Essen ist unsere Ruhephase. Manche Kinder schlafen, andere spielen ruhig im Gruppenzimmer.

14:30 – 17:00 Uhr Am Nachmittag ist Freispiel, das bei entsprechender Wetterlage auch im Garten stattfindet.

Elternarbeit

Als Elterninitiative haben wir neben dem pädagogischen Personal keine weiteren Angestellten. Alle anfallenden Tätigkeiten wie Putzen, Waschen, Gartenpflege usw. werden von den Eltern nach einem festgelegten Plan erledigt.

Finanzierung

Die Personalkosten werden durch Betreuungsentgelte und Mitgliedsbeiträge finanziert. Zudem ist die Einwerbung öffentlicher Zuschüsse nötig (Städtische Mittel, Landesmittel, etc.). Als betrieblich unterstützte Einrichtung werden wir noch durch Sachspenden unterstützt und bekommen Hilfestellung bei Vertragsabwicklungen.

Die pädagogische Konzeption wird im Laufe des Jahres vom Pädagogenteam erstellt. Des Weiteren arbeiten wir an einem Qualitätshandbuch für unsere Einrichtung.

Wir verweisen auf unsere pädagogische Gründungskonzeption, die wir hier beilegen.

Für verbleibende Fragen stehen wir gerne zur Verfügung.

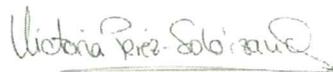
Mit freundlichen Grüßen



Friederike Hahn
1. Vorsitzende



Nicoline Mertz
2. Vorsitzende



Victoria Pérez- Solórzano
Vorstand für Finanzen



KVJS
Kommunalverband für
Jugend und Soziales
Baden-Württemberg

Mehrfertigung

KVJS - Postfach 10 60 22, 70049 Stuttgart
Spatzennest e.V.
Bergäckerweg 44
72770 Reutlingen

Dezernat Jugend -
Landesjugendamt

Ansprechpartner:
Anton Gluitz

Tel. 0711 6375-424
Anton.Gluitz@kvjs.de

Aktenzeichen:
461.415.00.33-42

18. Dezember 2007

**Betriebserlaubnis für die Tageseinrichtung für Kinder ;
Kleinkindgruppe, Spatzenest, Bergäckerweg 44, 72770 Reutlingen**

Sehr geehrte Damen und Herren,

auf Ihren Antrag vom 13.11.2007 ergeht folgender

Bescheid:

Wir erteilen Ihnen für die oben genannte Einrichtung die Betriebserlaubnis nach § 45 SGB VIII.

1. Näheres zur Angebotsform, Anzahl der Kinder, personeller Besetzung und den sonstigen Rahmenbedingungen ist der Anlage zu entnehmen, die Bestandteil dieser Betriebserlaubnis ist. Die Betriebsführung kann auch gruppenübergreifend praktiziert werden. Wird die Angebotsform geändert, ist dies mit dem im Internet eingestellten Vordruck beim Landesjugendamt zu beantragen: www.kvjs.de/Jugendhilfe/Tagesbetreuung von Kindern/Vordrucke/Antrag Änderung BE
2. Die Betriebserlaubnis gilt mit Wirkung vom 2.1.2008. Sie ist bis 31.8.2010 befristet, da die Voraussetzungen für einen dauerhaften Kindertagesstättenbetrieb nicht vorliegen (derzeit ungesicherte dauerhafte Finanzierung).
Die Betriebserlaubnis steht unter dem Vorbehalt der zu beachtenden Vorgaben von anderen aufsichtsführenden Stellen, insbesondere des Gesundheitsamtes und des Baurechtsamtes.

Lindenspürstr.39
70176 Stuttgart
Telefon 0711 6375-0
Telefax 0711 6375-449
info@kvjs.de
www.kvjs.de
Landesbank

Baden-Württemberg
BLZ 600 501 01
Konto 222 82 82



3. Für den Betrieb der Einrichtung, die Aufgaben und die Qualifikation des pädagogischen Personals gilt §7 des Kindertagesbetreuungsgesetzes. Für die Betreuungsformen Hort, Hort an der Schule, betreute Spielgruppe sowie für weitere Angebotsformen außerhalb des Kindertagesbetreuungsgesetzes gilt bezüglich der Qualifikation des Personals § 21 Kinder- und Jugendhilfegesetz für Baden-Württemberg (LKJHG).

4. Im Rahmen der Meldepflicht ist dem Landesjugendamt gemäß § 47 SGB VIII die bevorstehende Schließung der Einrichtung unverzüglich anzuzeigen.
Die Meldepflicht von Änderungen bezüglich Name und Anschrift des Trägers, Art und Standort der Einrichtung, Zahl der verfügbaren Plätze, Namen und berufliche Ausbildung der Leitung und der Betreuungskräfte gilt mit Abgabe der jährlichen Erhebung an das Landesjugendamt bzw. die Landesverbände als erfüllt.

Aktenzeichen:

461.415.00.33-42
18. Dezember 2007
Seite 2

Begründung:

Voraussetzung für die Erteilung der Betriebserlaubnis ist die Gewährleistung des Wohls der Kinder nach § 45 SGB VIII. Die Einrichtung bietet die räumlichen und personellen Voraussetzungen für den Betrieb mit der angebotenen Betriebsform gemäß der beigefügten Anlage zu Betriebsformen und deren Rahmenbedingungen.

Rechtsbehelf:

Gegen diesen Bescheid kann Widerspruch erhoben werden. Dieser muss innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieses Bescheides beim Kommunalverband für Jugend und Soziales Baden-Württemberg, Lindenspürstraße 39, 70176 Stuttgart, schriftlich oder mündlich zur Niederschrift eingelegt werden. Der schriftlich eingelegte Widerspruch muss vor Ablauf der Rechtsmittelfrist beim Kommunalverband für Jugend und Soziales eingegangen sein.

Mit freundlichen Grüßen

Anton Gluitz



KVJS
Kommunalverband für
Jugend und Soziales
Baden-Württemberg

Landratsamt Reutlingen
- Jugendamt -
Eing. 27. Dez. 2007

| | | | |
|--|--|--|--|
| | | | |
|--|--|--|--|

Nachrichtlich:

Landratsamt Reutlingen
Kreisjugendamt
Fachbereich Tagesbetreuung
Gesundheitsamt
Reutlingen

Stadtverwaltung
Reutlingen



Aktenzeichen:

461.415.00.33-42
18. Dezember 2007
Seite 3

I. Angebotsformen

Anlage zur Betriebserlaubnis

| Anz. Gruppen | Angebotsform Alter der Kinder | Regelgruppenstärke bis Höchstanzahl der Kinder pro Gruppe | m ² pro Kind | Personelle Besetzung (nähere Erläuterung siehe III. der Anlage zum Änderungsantrag) |
|--------------|--|--|--------------------------------|---|
| | Halbtagskindergarten HT für 3- Jährige bis Schuleintritt (Vor- oder Nachmittagsbetreuung bis „unter“ 6 Std.) | 25 bis 28 Kinder | 2,2 m ² | Eine Fachkraft (Gruppenleitung) während der gesamten Öffnungszeiten; Zusätzlich eine Fachkraft (Zweitkraft) mindestens während der Hälfte der Öffnungszeiten |
| | Regelkindergarten RG für 3- Jährige bis Schuleintritt (Vor- und Nachmittagsbetreuung) | 25 bis 28 Kinder | 2,2 m ² | |
| | Regelkindergarten RG mit Schulkindern am Nachmittag | 25 Kinder | 2,4 m ² | Zwei Fachkräfte am Nachmittag. Ansonsten wie oben |
| | Verlängerte Öffnungszeiten VÖ mit/ohne RG für 3- Jährige bis Schuleintritt (durchgängige Öffnungszeiten von 6 bis 7 Std.) | 22 bis 25 Kinder | 2,4 m ² | |
| | Ganztagesbetreuung GT für 3- Jährige bis Schuleintritt (über 7 Std. durchgängige Öffnungszeiten) | 20 Kinder | 3,0 m ² | |
| | GT und VÖ und/oder RG/ HT für 3- Jährige bis Schuleintritt | 22 bis 25 Kinder bei mehr als 10 Kindern in GT: 20 | 2,4 bzw. 3,0 m ² | |
| | Altersmischung AM 3 bis 14 Jahre (bei allen Öffnungszeiten) | 22 bis 25 Kinder bei mehr als 10 Kindern in GT: 20 | 2,4 bzw. 3,0 m ² | |
| | Altersmischung AM <input type="checkbox"/> 2-Jährige bis Schuleintritt <input type="checkbox"/> 2-Jährige bis 14 Jahre | Absenkung um 1 Platz je aufgenommenes 2-jähriges Kind, ausgehend von | | Zwei Fachkräfte während der Hauptbetreuungszeit (Anwesenheit von mehr als der Hälfte der Kinder), ansonsten eine Fachkraft (Randzeiten). |
| | | 25 bei RG/ HT | 2,4 m ² | |
| | | 22 bei VÖ | 2,4 m ² | |
| | | 20 bei GT | 3,0 m ² | |
| | Altersmischung AM 0 Jahre bis Schuleintritt oder 0 Jahre bis 14 Jahre (bei allen Öffnungszeiten) | 15 Kinder | 3,0 m ² | |
| 1 | Kleinkindbetreuung (Krippe) KR 0 bis 3 Jahre (über 15 Std. wöchentlich) | 10 Kinder | 3,0 m ² | |
| | Hort Schuleintritt bis 14 Jahre | 20 Kinder | 3,0 m ² | |

I. Angebotsformen

Anlage zur Betriebsberlaubnis

| Anz. Gruppen | Angebotsform Alter der Kinder | Höchstanzahl der Kinder pro Gruppe | m ² pro Kind | Personelle Besetzung abweichend von den Erläuterungen unter III. b) und c) der Anlage zum Änderungsantrag |
|--------------|---|------------------------------------|---|---|
| | Waldkindergarten 3 -Jährige bis Schuleintritt | 20 Kinder | Schutzhütte oder Ähnliches ist vorzuhalten | 2 Fachkräfte nach § 7 KiTaG während der gesamten Öffnungszeiten |
| | Hort an der Schule Schuleintritt bis 14 Jahre (täglich min. 5 Std. außerhalb des Unterrichtes, in der Schule oder in der Nähe der Schule) | 20 Kinder 25 Kinder | ein geeigneter Raum bei zusätzlichem Raumangebot | 1 Fachkraft und eine weitere geeignete Betreuungskraft |
| | Betreute Spielgruppe BS 0 bis 3 Jahre (10 – 15 St. wöchentlich) | 10 Kinder | 2,2 m ² | 1 Fachkraft und eine weitere geeignete Betreuungskraft |
| | Sonstige Betreuungsformen mehr als 10 bis 15 Std. wöchentlich Kinder von 2 Monaten bis Schuleintritt Kinder von 3 – 14 Jahren | 15 Kinder 20 Kinder | 2,2 m ² | 1 Fachkraft und eine weitere geeignete Betreuungskraft |

| | |
|--------------|--|
| Bemerkungen: | |
|--------------|--|